

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen“ für das Stadtgebiet Kerpen.

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 den Wirksamkeitsbeschluss für die o.g. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Darstellung der Art der Nutzung.

Inhalt der Änderung ist

„**Flächen für die Landwirtschaft**“ mit der Darstellung „**Abgrabungskonzentrationszonen**“ zu überlagern.

Der Wirkungsbereich der 23. FNP- Änderung umfasst das gesamte Stadtgebiet, da eine flächendeckende Begutachtung des gesamten Stadtgebietes für eine FNP- Änderung zur Darstellung von Abgrabungskonzentrationszonen Voraussetzung war.

Aufgrund des Gutachtens und der hieraus resultierenden Ergebnisse von Konfliktanalysen werden **entsprechend der Variante II fünf Bereiche in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes als Abgrabungskonzentrationszonen dargestellt:**

Abgrabungskonzentrationszone I:

nördlich der DB- Strecke Köln/Aachen, bzw. der K 4, östlich der L 276, in einer Entfernung zum südlich gelegenen Stadtteil Buir von ca. 500 m.

Abgrabungskonzentrationszone II:

nördlich und südlich der Hambachbahn, südlich gelegen von Tanneck.

Abgrabungskonzentrationszone III:

nördlich der DB- Strecke Köln/Aachen, zwischen dem Stadtteil Manheim und dem Manheim Blatzheimer Erbwald.

Abgrabungskonzentrationszone IV:

südlich der DB-Strecke Köln/ Aachen, zwischen K 39 n und der Kreismülldeponie.

Abgrabungszone V:

südöstlich der B 264 n, westlich von Giffelsberg.

Die ausgewiesenen und dargestellten **Abgrabungskonzentrationszonen I – V** sind den beigefügten Übersichtsplänen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind zu entnehmen.

Ziel und Zweck

Planungsziel der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, entsprechend eines umfangreich erstellten Gutachtens -Abgrabungskonzentrationszonen-, d.h. Abgrabungsbereiche unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten räumlich zusammen zu fassen und entsprechend innerhalb der im GEP dargestellten BSAB im FNP entsprechende Bereiche im Maßstab 1: 10000 darzustellen.

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen werden die Rohstoffe umweltschonend gewonnen, so dass künftige Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, den Siedlungsraum sowie in landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen weitestgehend minimiert und die bisher kaum vermeidbare Streuung der Abgrabungen verhindert werden.

Die Ausweisung der Abgrabungskonzentrationszonen in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt neben der ökonomischen Notwendigkeit, die regionale Bauwirtschaft langfristig und ausreichend mit Rohstoffen zu versorgen zu können.

Voraussetzung für die Ausweisung von Konzentrationszonen in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes war die detaillierte Erfassung der Rohstoffvorkommen im Stadtgebiet hinsichtlich ihrer räumlichen Verbreitung, Quantität und Qualität sowie einer Konfliktanalyse im Hinblick auf die Schutzgüter zur Untersuchung der Umweltverträglichkeit im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Umweltverträglich-

keitsprüfung (UVPG).

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Fassung v. 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 BGBl. I. S.1818) wurde die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln am 02.03.2006 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.04.2006 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kerpen am 13.12.2005 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Die Bezirksregierung Köln, Az.: 35.2.11-36-30/06 Im Auftrag, gez. Jeuck

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in der in der Fassung des Baugesetzbuches v. 27.08.1997 (BGBl. L S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 BGBl. I. S.1818) i.V.m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Kerpen in der z.Z. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht liegen im Amt 16 Stadtplanung, Stadtentwicklung, Bauen der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung v. 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I. S. 137, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 BGBl. I S. 1818) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB in der Fassung v. 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I. S. 137, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 BGBl. L. S.1950) bezeichneten Vorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB in der vorgenannten Fassung dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige Orts rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 21.06.2006

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin